

Aktuelle Steuerinformationen 12/2016

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Januar 2017

10.01.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritätszuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
--------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.01.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abführung für Dezember 2016]

Quelle: -

Fundstelle:

Information für: -

zum Thema: -

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Die Auswirkungen der Reform für Firmenerben

Nach langem und zähem Ringen hat der Bundesrat am 14.10.2016 den Weg für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigemacht. Änderungen waren insbesondere an den Verschonungsregelungen beim Übergang von großen Betriebsvermögen erforderlich. Nachfolgend beantworten wir die wichtigsten Fragen zur Reform:

Was bedeutet "Verschonung von Betriebsvermögen"?

Übertragenes Betriebsvermögen bleibt zu 85 % von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer verschont, wenn der Betrieb mindestens fünf Jahre fortgeführt wird (Behaltensfrist) und in diesem Zeitraum insgesamt mindestens 400 % der durchschnittlichen Jahreslöhne des Erwerbsjahres ausgezahlt werden (Lohnsummenregelung). Außerdem besteht die Möglichkeit einer 100%igen Verschonung, wenn der Betrieb mindestens sieben Jahre behalten wird und die Lohnsumme mindestens 700 % des Erwerbsjahres beträgt.

Wird die Verschonung weiterhin gewährt?

Die Verschonungsmöglichkeiten bleiben prinzipiell erhalten, allerdings werden sie nur noch für Betriebsvermögen von bis zu 26 Mio. EUR je Erwerber gewährt. Übersteigt das Betriebsvermögen diese Grenze, gibt es zwei Möglichkeiten, die Steuerlast zu senken:

- Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird die Steuer auf das "begünstigte" Betriebsvermögen (siehe unten) auf Antrag erlassen, soweit der Erwerber nachweist, dass er nicht in der Lage ist, sie aus verfügbarem Vermögen zu begleichen. Zur Prüfung wird nicht nur das begünstigte

Betriebsvermögen herangezogen, sondern auch das nichtbegünstigte Betriebs- und Privatvermögen sowie das Vermögen, welches schon vor der Erbschaft vorhanden war.

- Alternativ kann der Erwerber auch beantragen, dass der Verschonungssatz von 85 % bzw. 100 % stufenweise abgeschmolzen wird. Die Abschmelzung erfolgt mit 1 % je 750.000 EUR Betriebsvermögen, welches über der Schwelle von 26 Mio. EUR liegt.

Gibt es Sonderregelungen für Familienunternehmen?

Zusätzlich zum Verschonungsabschlag gibt es für Unternehmen mit "familiengesellschaftstypischen Beschränkungen" einen Vorab-Abschlag von bis zu 30 % auf den Wert des begünstigten Vermögens. Damit dieser Abschlag gewährt wird, muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmte Entnahme-, Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthalten. Diese müssen schon zwei Jahre vor der Erbschaft bestanden haben und danach über einen Zeitraum von 20 Jahren beachtet werden.

Wer muss die Lohnsummenregelung beachten?

Die Lohnsummenregelung kommt künftig schon bei Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern zum Tragen. Bei sechs bis zehn Beschäftigten muss für die Regelverschonung von 85 % eine Mindestlohnsumme von 250 % beachtet werden; für die Optionsverschonung von 100 % muss die Lohnsumme mindestens 500 % betragen. (Die Behaltensfrist bleibt unverändert bei fünf bzw. sieben Jahren.) Bei elf bis 15 Beschäftigten liegen die Schwellen bei 300 % und 656 %. Ab 16 Arbeitnehmern gelten die oben beschriebenen Werte.

Welches Betriebsvermögen ist begünstigt?

Die Übertragung von Verwaltungsvermögen ist nach wie vor nicht steuerlich begünstigt. Im Rahmen der Reform wurde konkretisiert, dass Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände zum Verwaltungsvermögen gehören und damit nicht begünstigt sind.

Finanzmittel können nur noch bis zu 15 % des Unternehmenswerts begünstigt übertragen werden. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Geldmittel nur zu dem Zweck in sogenannte Cash-GmbHs eingebracht werden, um das Geld als Betriebsvermögen deklarieren und die GmbH-Anteile dann steuerbegünstigt übertragen zu können.

Wie wird das Betriebsvermögen nun bewertet?

Eine wichtige Rolle bei der Bewertung des Betriebsvermögens spielt der - neuerdings gesetzlich auf 13,75 festgeschriebene - Kapitalisierungsfaktor: Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird der durchschnittliche Jahresertrag des Unternehmens mit diesem Faktor multipliziert. Grund für die Fixierung ist das dauerhaft gesunkene Zinsniveau, das in den letzten Jahren zu einer Überbewertung der Unternehmen geführt hat.

Ab wann gilt die Reform?

Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft und sind damit für alle Erwerbe ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Hinweis: Für die Übertragung von Betriebsvermögen gibt es auch nach der Reform noch Vergünstigungen. Damit Sie diese in Anspruch nehmen können, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein - mitunter schon Jahre vor der Übertragung.

Quelle: Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss v. 14.10.2016

Fundstelle: BR-Drucks. 555/16 (B)

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

3. Unternehmensfinanzierung: Verluste sollen auch bei Anteilseignerwechsel erhalten bleiben

Kommt es bei einer Kapitalgesellschaft zu einer Änderung bei den Anteilseignern, sieht das Körperschaftsteuergesetz unter Umständen den teilweisen oder vollständigen Wegfall der Verlustvorträge vor. Das gilt sowohl für körperschaft- als auch gewerbesteuerliche Verlustvorträge.

Seit Einführung dieser Vorschrift wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass sie die Unternehmensfinanzierung gefährdet, weil sie den Neueintritt oder Wechsel von Anteilseignern behindert. Durch eine Änderung der Vorschrift will die Bundesregierung diese steuerlichen Hemmnisse nun beseitigen.

Konkret soll für Unternehmen, die zur Finanzierung auf die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, eine Nutzung der ungenutzten Verluste weiterhin möglich sein, sofern sie nach dem Wechsel denselben Geschäftsbetrieb fortführen. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Verlustwegfall dann nicht eintreten, wenn die Körperschaft im Wesentlichen folgende Bedingungen erfüllt:

1. Der seit drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb bleibt unverändert.
2. Die Körperschaft beteiligt sich nicht an einer Mitunternehmerschaft.
3. Die Körperschaft ist und wird kein Organträger.
4. Es werden keine Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert in die Körperschaft eingebracht.

Werden diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt der bestehende "fortführungsgebundene Verlustvortrag" mit sofortiger Wirkung.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werden wir die Änderungen noch einmal ausführlich erläutern.

Quelle: Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften, Regierungsentwurf v. 23.09.2016

Fundstelle: BR-Drucks. 544/16

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: übrige Steuerarten

4. Sozialversicherung: Rechengrößen für 2017 angepasst

Die Beitragsbemessungsgrenze ist im deutschen Sozialversicherungsrecht der Betrag, bis zu dem das Arbeitsentgelt oder die Rente eines gesetzlich Versicherten für Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen wird. Die Bundesregierung passt die Beitragsbemessungsgrenzen jährlich anhand der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter im jeweils vergangenen Jahr an - so auch für 2017:

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wurde auf monatlich 6.350 EUR in den alten Bundesländern bzw. 5.700 EUR in den neuen angehoben (jährlich 76.200 EUR bzw. 68.400 EUR). Damit steigt der monatliche Höchstbeitrag für die Rentenversicherung um gut 13 EUR in den alten bzw. 25 EUR in den neuen Bundesländern. Diese Mehrbelastung teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichmäßig. Als Folge dieser Anhebung steigen auch die folgenden Werte:

- Die Beitragsbemessungsgrenze für die Arbeitslosenversicherung steigt in den alten Bundesländern auf 76.200 EUR jährlich und in den neuen auf 68.400 EUR.
- Der Höchstbetrag für eine steuerfreie Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (z.B. über eine Direktversicherung) steigt auf 3.048 EUR jährlich.
- Der Höchstbetrag, bis zu dem Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden können, steigt auf 23.362 EUR bzw. 46.724 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wurde auf monatlich 4.350 EUR (jährlich 52.200 EUR) angehoben und gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Da der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung unverändert bei 14,6 % bleibt, beträgt der monatliche Höchstbeitrag, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen tragen, ohne Zusatzbeitrag ab 2017 ($4.350 \text{ EUR} \times 14,6 \% =$) 635,10 EUR. Ist ein Arbeitnehmer freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichert, beträgt der maximale monatliche Arbeitgeberzuschuss in 2017 ($4.350 \text{ EUR} \times 7,3 \% =$) 317,55 EUR.

Nicht nur die Beitragsbemessungsgrenzen sind gestiegen, auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze ist angehoben worden - und zwar überall auf 57.600 EUR. Das bedeutet: Will ein Arbeitnehmer von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wechseln, muss sein Jahresarbeitsentgelt 2017 voraussichtlich die Versicherungspflichtgrenze von 57.600 EUR übersteigen.

Quelle: *Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017, 12.10.2016*

Fundstelle: *BR-Drucks. 590/16*

Information für: *Arbeitgeber und Arbeitnehmer*

zum Thema: *übrige Steuerarten*

5. Teilwertabschreibungen: BMF aktualisiert bilanzsteuerrechtlichen Erlass

Unternehmer müssen ihre abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerten; abzuziehen sind hiervon unter anderem Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen.

Ist der Teilwert des Wirtschaftsguts aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, kann dieser niedrigere Wert angesetzt werden.

Hinweis: Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Auch bei anderen Wirtschaftsgütern des Betriebs (z.B. Grund und Boden, Umlaufvermögen) ist im Fall einer dauernden Wertminderung ein Ansatz des niedrigeren Teilwerts möglich.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 02.09.2016 seine aus 2014 stammenden Aussagen zu Teilwertabschreibungen überarbeitet. Einige Aussagen daraus im Überblick:

- Die Nachweispflicht für den Ansatz des niedrigeren Teilwerts liegt beim Unternehmer. Er trägt zudem die Darlegungs- und Feststellungslast für den Umstand, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt.
- Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt vor, wenn der Wert des Wirtschaftsguts voraussichtlich nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert abgesunken ist; eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus.
- Bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung angenommen werden, wenn der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.
- Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet.
- Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderung verbrieft, ist eine Teilwertabschreibung unter den Nennwert allein wegen gesunkener Kurse meist nicht zulässig, weil es an einer voraussichtlich dauernden Wertminderung fehlt. Eine solche Teilwertabschreibung ist nur erlaubt, wenn bei der Rückzahlung der Nominalbeträge ein Bonitäts- oder Liquiditätsrisiko besteht und die Wertpapiere bei Endfälligkeit nicht zu ihrem Nennbetrag eingelöst werden können.

Hinweis: Die Grundsätze des neuen aktualisierten Teilwerterlasses können hier nur skizziert werden. Wer den Teilwert ansetzen will, sollte steuerfachkundigen Rat einholen, um im Vorfeld die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Abschreibung auszuloten.

Quelle: BMF-Schreiben v. 02.09.2016 - IV C 6 - S 2171-b/09/10002 :002

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Betriebsräume: Private Mitnutzung bringt Betriebsausgabenabzug komplett zu Fall

Die Kosten für häusliche Arbeitszimmer dürfen nur dann in voller Höhe als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit des Bürgers ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt an einem anderen Ort, steht dem Bürger jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist zumindest ein beschränkter Raumkostenabzug bis 1.250 EUR pro Jahr zulässig. In allen anderen Fällen sind die Raumkosten nicht steuerlich abziehbar.

Hinweis: Die vorgenannten Abzugsbeschränkungen müssen nicht beachtet werden, wenn ein Raum nicht dem Typus eines häuslichen Arbeitszimmers entspricht, was zum Beispiel bei einer Notarztpraxis in der Privatwohnung, einem häuslichen Tonstudio oder einem Warenlager der Fall ist. Die Raumkosten sind dann in der Regel unbeschränkt abziehbar (ohne Prüfung des Tätigkeitsmittelpunkts und eines vorhandenen Alternativarbeitsplatzes).

Bereits 2015 hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur dann abziehbar sind, wenn der Raum (nahezu) ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird. Sofern der Raum in nicht unerheblichem Umfang privat mitgenutzt wird, scheidet ein Raumkostenabzug nach Gerichtsmeinung aus - selbst ein anteiliger Abzug ist nicht zulässig.

Ergänzend dazu hat der BFH nun entschieden, dass eine nicht nur untergeordnete Privatnutzung den steuerlichen Kostenabzug auch bei Betriebsräumen zu Fall bringt. Mit dieser Entscheidung scheiterte die Klage einer Frau, die einen 37 qm großen Raum ihrer Privatwohnung für ihre Tätigkeit als Coach genutzt hatte. Das Finanzgericht München hatte in erster Instanz eine nicht unerhebliche private Mitnutzung des Raumes angenommen, unter anderem weil er der größte Raum der Wohnung war und über einen Kachelofen mit Sitzbank verfügte. Nach Meinung der Finanzrichter war der Raum an höchstens 20 Tagen pro Jahr für Coaching-Sitzungen genutzt worden, so dass erhebliche Zeiten der privaten Nutzung verblieben. Der BFH war an diese Feststellungen gebunden, so dass ein Betriebsausgabenabzug für den Raum letztlich aufgrund der privaten Mitnutzung entfiel.

Quelle: BFH, Urt. v. 22.03.2016 - VIII R 24/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. Abgetrennter Arbeitsbereich: Raumteiler eröffnet keinen (anteiligen) Raumkostenabzug

Wer von zuhause aus arbeitet, kann sich dort häufig keinen separaten Arbeitsraum einrichten, weil die Wohnfläche bereits komplett für private Zwecke genutzt wird. Es bleibt häufig nur die Möglichkeit, von einem privat genutzten Zimmer einen Arbeitsbereich abzutrennen (z.B. mit Hilfe eines Raumteilers).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Raumkosten für einen solchen abgetrennten Arbeitsbereich nicht steuerlich abgesetzt werden können. Geklagt hatte ein selbständiger Architekt, der sein Wohn- und Esszimmer mit einem (einen Meter hohen) Sideboard geteilt und sich in der einen Hälfte einen Computerarbeitsplatz für seine selbständige Tätigkeit eingerichtet hatte.

Der BFH lehnte einen anteiligen Betriebsausgabenabzug für den abgetrennten Arbeitsbereich ab, weil dieser nach Gerichtsmeinung kein häusliches Arbeitszimmer im Sinne des "Arbeitszimmer-Paragrafen" war. Nach dem Einkommensteuergesetz gelten bereits für abgeschlossene beruflich genutzte (Büro-)Räume im häuslichen Bereich strenge Abzugskriterien - im Regelfall sogar ein Abzugsverbot. Das muss nach Auffassung des Gerichts erst recht gelten, wenn der Raum der Privatwohnung bereits seiner Art oder Einrichtung nach - zum Beispiel als Durchgangszimmer oder Arbeitsecke - erkennbar auch privaten Wohnzwecken dient. Die für einen steuerlichen Kostenabzug erforderliche nahezu ausschließliche betriebliche Nutzung lässt sich bei diesen Räumen nicht objektiv feststellen. Der BFH erklärte, dass ein Raum nur dann ein absetzbares häusliches Arbeitszimmer sein kann, wenn er durch Wände und Türen umschlossen ist. Die im vorliegenden Fall vorgenommene Abtrennung durch ein Sideboard schuf jedoch keinen solchen Raum.

Hinweis: Auch Arbeitsbereiche auf einer Empore oder einer Galerie des privaten Wohnbereichs können nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt werden. Um sich einen Raumkostenabzug zu sichern, bleibt für Erwerbstätige häufig nur der Griff zur Maurerkelle: Wer durch Mauern und Türen einen abgetrennten Arbeitsraum schafft, kann sich einen steuerlichen Raumkostenabzug ermöglichen.

Quelle: BFH, Urt. v. 22.03.2016 - VIII R 10/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. Betrieblicher Pkw: Privatnutzung mit 1-%-Methode schließt Investitionsabzugsbetrag aus

Mit Hilfe eines sogenannten Investitionsabzugsbetrags können Sie als Unternehmer eine geplante Investition steuerlich vorverlagern. Bereits drei Jahre vorher können Sie bis zu 40 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgaben von der Einkommensteuer abziehen. Was Sie genau anschaffen, ist nahezu nebensächlich. Es muss sich lediglich um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut handeln, das - mindestens bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres - fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Dies setzt unter anderem voraus, dass das Betriebsvermögen 235.000 EUR bzw. der Gewinn 100.000 EUR nicht überschreitet. Daneben hat das Finanzgericht Sachsen (FG) kürzlich eine weitere Besonderheit ans Licht gebracht: Im Streitfall hatte ein Versicherungsvertreter einen Investitionsabzugsbetrag für einen Pkw erhalten. Da er den Wagen auch privat nutzte, legte er dem Finanzamt ein Fahrtenbuch vor, welches die Beamten jedoch als nicht ordnungsgemäß verwarfen. Stattdessen kam zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils die pauschale 1-%-Methode zum Einsatz - und an dieser Methode scheiterte schließlich der Investitionsabzugsbetrag.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags ist nämlich die betriebliche Nutzung des anzuschaffenden Gegenstands zu mindestens 90 %. Die Erfahrung besagt aber, dass bei Anwendung der 1-%-Methode eine Privatnutzung von 20 % bis 25 % vorliegt. Weil das Fahrtenbuch verworfen wurde, nahm das FG also an, dass der Versicherungsvertreter den Pkw nur zu 75 % bis 80 % - und damit nicht fast ausschließlich - betrieblich genutzt hatte. Daher wurde ihm auch der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend wieder aberkannt.

Quelle: FG Sachsen, Urt. v. 28.07.2016 - 8 K 1799/15

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Rechtswidrig geleistete Mehrarbeit: Entschädigungszahlung ist steuerbarer Arbeitslohn

Feuerwehreute aus dem gesamten Bundesgebiet haben in den vergangenen Jahren Entschädigungszahlungen für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit von ihren Arbeitgebern erhalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass diese Zahlungen als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) versteuert werden müssen. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Feuerwehrmann in den Jahren 2002 bis 2007 über die zulässige Arbeitszeit von 48 Wochenstunden hinaus gearbeitet und hierfür nachträglich von seiner Arbeitgeberin eine Ausgleichszahlung von 14.500 EUR erhalten. Während das Finanzamt die Zahlung als steuerpflichtigen Arbeitslohn ansah, wollte der Feuerwehrmann eine Einordnung als nicht zu besteuernenden Schadensersatz erreichen.

Der BFH begründete die Einordnung als Arbeitslohn damit, dass die Zahlung eine "Frucht der Arbeitsleistung" darstellte. Der Feuerwehrmann hatte die Zahlung ausschließlich für seine Dienste erhalten, die er zusätzlich im Rahmen seines Dienstverhältnisses geleistet hatte. Der Sachgrund für die Zahlung war mithin die Erbringung der Arbeitsleistung und nicht die einen Schadensersatzanspruch

auslösende Handlung der Stadt.

Hinweis: Auch wenn der Feuerwehrmann den Steuerzugriff auf seine Ausgleichszahlung nicht abwenden konnte, blieb ihm zumindest ein kleiner Trost: Weil die Mehrarbeitsvergütung rückwirkend für die Jahre 2002 bis 2007 gezahlt worden war, konnte sie als Arbeitslohn für mehrere Jahre eingeordnet werden, so dass sie einem ermäßigten Einkommensteuersatz unterlag. Diese günstige Besteuerungsvariante wird in der Praxis häufig auf rückwirkend gezahlte Ausgleichszahlungen angewendet, sofern sie für mehrere Jahre gezahlt wurden.

Quelle: BFH, Urt. v. 14.06.2016 - IX R 2/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

10. **Gekündigte Gruppendirektversicherung: Kann die pauschale Lohnsteuer negativ festgesetzt werden?**

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern bestimmte Zukunftssicherungsleistungen zu, können sie die Lohnsteuer auf diese Vorteile pauschal mit 20 % an das Finanzamt abführen. Konkret begünstigt sind Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse.

In einem neuen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage befasst, ob Arbeitgeber auch die Festsetzung einer negativen pauschalen Lohnsteuer beanspruchen können. Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der mit einer Lebensversicherung einen Firmengruppenversicherungsvertrag als sogenannte Direktversicherung abgeschlossen hatte. Die Leistungen aus der Direktversicherung führten nicht zu einer zusätzlichen Versorgung der Arbeitnehmer, sondern mussten auf die Rentenzahlung einer Unterstützungskasse angerechnet werden. Der Arbeitgeber versteuerte die Direktversicherungsbeiträge zunächst pauschal mit 20 %, kündigte später jedoch den Gruppenversicherungsvertrag, so dass der Direktanspruch der Arbeitnehmer gegenüber der Lebensversicherung entfiel. Der Rückkaufwert der Versicherung stand dem Arbeitgeber zu.

Der Arbeitgeber beantragte beim Finanzamt schließlich die Festsetzung einer negativen pauschalen Lohnsteuer und erklärte, dass die Versicherungsbeiträge in der Vergangenheit bereits pauschale Lohnsteuer ausgelöst hätten, so dass aufgrund der Rückzahlung nun negative pauschale Lohnsteuer anzusetzen sei.

Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Negativbeträge jedoch nicht und erhielt dabei Rückendeckung vom BFH. Nach Gerichtsmeinung war das Amt nicht verpflichtet, der strittigen Lohnsteueranmeldung zuzustimmen und die begehrte negative pauschale Lohnsteuer festzusetzen, weil die Festsetzung einer negativen pauschalen Lohnsteuer gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 28.04.2016 - VI R 18/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

11. Arbeiten im Ausland: Wann britische Einkünfte in Deutschland steuerfrei sind

Wurden Sie schon einmal von Ihrem Arbeitgeber gefragt, ob Sie nicht eine Weile im Ausland einen Kundenauftrag erledigen wollen? Je nachdem, wie lange Sie dann jenseits der Grenze tätig sind, ergeben sich ganz unterschiedliche steuerliche Fragestellungen. Vielleicht werden Sie im Ausland steuerpflichtig und müssen dort eine Einkommensteuererklärung abgeben, während Ihre Einkünfte in Deutschland steuerfrei sind, aber trotzdem erklärt werden müssen.

Für einen Informationstechniker, der ein knappes halbes Jahr in Großbritannien für seinen Arbeitgeber tätig war, lag genau diese Konstellation vor. Zumindest seiner Meinung nach. Das Finanzamt wollte seine britischen Einkünfte dagegen der deutschen Einkommensteuer unterwerfen. Schließlich musste das Finanzgericht Münster (FG) den Streitparteien erklären, wann Deutschland und wann Großbritannien das Besteuerungsrecht hat. Dabei berief es sich auf das Doppelbesteuerungsabkommen, das die beiden Länder vereinbart haben, um sowohl eine doppelte Besteuerung als auch eine Nichtbesteuerung von Einkünften zu verhindern.

Im Fall des Informationstechnikers hatte tatsächlich Deutschland das Besteuerungsrecht. Laut Doppelbesteuerungsabkommen verbleibt bei britischen Einkünften eines Deutschen aus unselbständiger Tätigkeit das Besteuerungsrecht bei Vorliegen dreier Voraussetzungen in Deutschland:

1. Der Angestellte hält sich nicht länger als 183 Tage in Großbritannien auf (das ist weniger als ein halbes Jahr).
2. Das Gehalt wird wirtschaftlich gesehen von einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber getragen.
3. Die Vergütungen mindern nicht den Gewinn einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung des Arbeitgebers in Großbritannien.

Im Streitfall sah das FG alle Bedingungen als erfüllt an. Einerseits war der Informationstechniker nur 141 Tage (inklusive An- und Abreisetage) auf der Insel. Andererseits war die Weiterbelastung des Lohnanteils an den Auftraggeber keine Übertragung der Lohnschuld. Wirtschaftlich gesehen hat der deutsche Arbeitgeber das Gehalt des Informationstechnikers weiterhin getragen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 24.08.2016 - 7 K 821/13 E

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

12. Typische Berufskleidung: Wann ein schwarzer Anzug zu Werbungskosten führt

Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständige stellen sich immer wieder die Frage, ob sie die Kosten der Kleidung, die sie bei der Arbeit tragen, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben von der Einkommensteuer abziehen können. Während die Anerkennung bei Arbeitsschutzkleidung in der Regel unproblematisch ist, scheidet die steuerliche Begünstigung beim Anzug eines Rechtsanwalts zum Beispiel aus.

Kürzlich wollte ein Orchestermusiker, der unter anderem auch als Solist auftrat, die Aufwendungen für seine vom Arbeitgeber vorgeschriebenen schwarzen Anzüge als Werbungskosten geltend machen. Immerhin zahlte ihm der Arbeitgeber monatlich Kleidergeld. Wenn er dieses Geld nur für Kleidung ausgab, die er ausschließlich zu beruflichen Anlässen verwendete, sollte der Werbungskostenabzug doch möglich sein - so sein Gedanke.

Das Finanzgericht Münster (FG) sah das jedoch anders: Das Tragen von Kleidern zählt grundsätzlich zu den privaten Bedürfnissen des Menschen. Da es sich bei einem Anzug um typisch bürgerliche Kleidung handelt, geht die Rechtsprechung hier immer von einer privaten Mitbenutzung aus. Selbst wenn der Anzug in Wirklichkeit ausschließlich beruflich getragen wird, werden die Aufwendungen nicht als Werbungskosten zum Abzug zugelassen.

Hinweis: In der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind nur wenige Ausnahmen bekannt. Beispielsweise wurden einem Oberkellner vor längerer Zeit die Aufwendungen für seinen Frack zuerkannt. Der Grund war, dass die Kleidung nicht typisch festlich ausfiel und damit auch nicht der bürgerlichen Funktion entsprach. Stattdessen sollte sie seine herausgehobene Stellung als Oberkellner nach außen hin erkennbar machen.

Im Gegensatz zum Oberkellner trat der Orchestermusiker - obwohl Solist - eher uniform auf, denn die anderen Musiker sollten ebenfalls festlich gekleidet sein. Damit stand für das FG fest, dass die Funktion seines Anzugs typisch bürgerlich und nicht berufstypisch war. Seine Klage wurde abgewiesen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 13.07.2016 - 8 K 3646/15 E

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

13. Stipendium: Ohne wirtschaftliche Belastung keine Werbungskosten

Wer für sein Studium oder auch nur für ein Auslandssemester ein Stipendium erhält, der darf sich glücklich schätzen. Doch wie bewertet das Finanzamt diesen "Glücksfall"? Eines vorweg: Die Zahlungen einer Gesellschaft wie etwa des Deutschen Akademischen Auslandsdienstes (DAAD) für ein Stipendium sind steuerfrei. Doch bekanntlich hat jede Medaille zwei Seiten - so auch in einem Streitfall, der kürzlich vor dem Finanzgericht Köln (FG) verhandelt wurde.

Hier wollte ein Rechtsanwalt erhebliche (vorweggenommene) Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen: unter anderem ca. 18.000 EUR Studiengebühren für eine amerikanische Universität, Unterkunfts- und Reisekosten. Allerdings hatte er für dieses Auslandsstudium auch ein DAAD-Stipendium bezogen, das seine Studiengebühren abdeckte. Daher kürzte ihm das Finanzamt die Werbungskosten, indem es zuerst das Stipendium mit den Ausgaben verrechnete.

Das FG bestätigte diese Entscheidung. Denn bei den Ausgaben des Rechtsanwalts handelte es sich zwar unstrittig um Werbungskosten. Aber Werbungskosten können nur insoweit steuerlich abgezogen werden, als die entsprechenden Aufwendungen eine wirtschaftliche Belastung nach sich ziehen. Und eine solche Belastung lag bei dem klagenden Rechtsanwalt in Höhe der durch das Stipendium steuerfrei erstatteten Kosten nicht vor.

Selbst wenn man dieser Rechtsprechung widerspräche, käme kein Abzug in Betracht. Denn Aufwendungen, die mit steuerfreien Einkünften (im Streitfall mit dem Stipendium) zusammenhängen, sind sowieso nicht abziehbar.

Anders wäre der Sachverhalt beurteilt worden, wenn es sich bei dem Stipendium um ein Geschenk gehandelt hätte. Wenn der Rechtsanwalt das Geld beispielsweise von seinen Eltern erhalten hätte, wäre eine Anerkennung als Werbungskosten möglich gewesen. Denn ein Geschenk ist steuerrechtlich betrachtet eine freigebige Zuwendung, mit der der Beschenkte tun und lassen kann, was er will. Eine Gesellschaft wie der DAAD wendet ein Stipendium aber nicht freigebig zu, sondern entsprechend ihrer Satzung. Daher konnte das Stipendium auch nicht als Geschenk des DAAD qualifiziert werden.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 20.05.2016 - 12 K 562/13, Rev. (BFH: VI R 29/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

14. Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Schönheitsreparaturen müssen in 15-%-Grenze eingerechnet werden

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile, denn diese Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, werden vom Finanzamt zu Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Diese Umdeutung bewirkt, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd auswirken. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht möglich.

Um diese ungünstige Rechtsfolge abzuwenden, begeben sich Vermieter mit ihren Finanzämtern häufig in Rechtsstreitigkeiten. So auch drei Vermieter, die kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) einen Sofortabzug ihrer Aufwendungen erreichen wollten. In den Entscheidungsfällen hatten sie Immobilienobjekte erworben und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert und

instandgesetzt. Im Prozess machten sie geltend, dass jedenfalls die Kosten für reine Schönheitsreparaturen wie für das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Bädern, Heizkörpern, Türen und Fenstern nicht zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der 15%-Regelung gehören und sofort abziehbar sind.

Der BFH entschied jedoch, dass auch Schönheitsreparaturen zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gehören, da der Gesetzgeber mit den Vorschriften zu anschaffungsnahen Herstellungskosten eine typisierende Regelung schaffen wollte. Einzurechnen sind nach Gerichtsmeinung auch Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit (= vermietbar) machen und es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (= Luxussanierungen).

Hinweis: Die neue Rechtsprechung ist nachteilig für Vermieter, weil bei der Prüfung der 15%-Grenze sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen zusammengerechnet werden müssen. Vermieter sollten vor dem Beginn von umfangreichen Sanierungsmaßnahmen auf jeden Fall prüfen, ob die 15%-Grenze voraussichtlich überschritten wird; bei den Baukosten sollten sie unbedingt einen Sicherheitszuschlag einrechnen. Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu erhalten, kann es sich beispielsweise anbieten, umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einer günstigeren Bauausführung zu beauftragen oder erst nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist in Angriff zu nehmen.

Quelle: BFH, Urt. v. 14.06.2016 - IX R 25/14
BFH, Urt. v. 14.06.2016 - IX R 15/15
BFH, Urt. v. 14.06.2016 - IX R 22/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

15. Verbilligte Vermietung: Wann eine Werbungskostenkürzung droht

Wer Wohnraum an nahe Angehörige vermietet, verlangt häufig nur eine verbilligte Miete - das Geld bleibt ja schließlich in der Familie. Trotz dieser Großzügigkeit möchten Vermieter die Kosten ihres Mietobjekts (z.B. Darlehenszinsen) aber gleichwohl gerne weiterhin in voller Höhe als Werbungskosten absetzen. Seit 2012 spielt der Fiskus bei diesem Komplettabzug nur mit, wenn das Entgelt für die Wohnungsüberlassung mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Wird die Wohnung billiger überlassen, muss die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgesplittet werden mit der Folge, dass die Werbungskosten nur anteilig (für den entgeltlichen Teil) abziehbar sind.

Hinweis: Bis einschließlich 2011 trat die Werbungskostenkürzung unterhalb einer Schwelle von 56 % der ortsüblichen Marktmiete ein. In der Spanne zwischen 56 % bis unter 75 % war ein voller Werbungskostenabzug zudem nur möglich, wenn der Vermieter anhand einer sogenannten Totalüberschussprognose nachweisen konnte, dass er auf lange Sicht ein positives Ergebnis mit seiner Vermietung erwirtschaften wird. Gelang ihm dieser Nachweis nicht, folgte auch hier die Kürzung der Werbungskosten.

Ein Vermieter aus dem Rheinland hat sich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gegen eine solche Werbungskostenkürzung nach dem alten Recht gewandt. Er hatte im Jahr 2011 eine Wohnung an seine Mutter vermietet - Einnahmen von 3.024 EUR standen dabei Werbungskosten von 11.228 EUR gegenüber (steuerlicher Verlust somit 8.204 EUR). Das Finanzamt verglich die gezahlte Kaltmiete von 2.900 EUR mit der ortsüblichen Kaltmiete von 4.656 EUR und kam so auf eine Entgeltlichkeitsquote von 62,28 %, so dass es die Werbungskosten (mangels positiver Totalüberschussprognose) entsprechend kürzte. Der Vermieter nahm hingegen einen Vergleich der Warmmieten vor, so dass er eine Entgeltlichkeitsquote von 80,03 % errechnete und sich zum vollen Werbungskostenabzug berechtigt sah.

Der BFH entschied, dass bei der Berechnung der Entgeltlichkeitsquote tatsächlich die ortsübliche Warmmiete herangezogen werden muss, die sich aus der ortsüblichen Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) umlagefähigen Kosten ergibt.

Über die Frage, ob eine Werbungskostenkürzung tatsächlich ungerechtfertigt war, konnte der BFH aber nicht abschließend entscheiden, weil das Finanzgericht in einem zweiten Rechtsgang noch Feststellungen zur üblichen Miete am Ort des Vermietungsobjekts nachholen muss.

Hinweis: Auch nach neuer Rechtslage ab 2012 setzt sich die ortsübliche Marktmiete bei der verbilligten Wohnraumüberlassung aus der ortsüblichen Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Kosten nach der BetrKV zusammen.

Quelle: BFH, Urt. v. 10.05.2016 - IX R 44/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

16. Grenzpendlerbesteuerung: Einkommensprüfung bei Zusammenveranlagung im Fokus

Im Ausland ansässige Personen, die in Deutschland über keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verfügen, dort aber steuerbare Einkünfte erzielen, können auf Antrag der fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht unterfallen. Diese sogenannte Grenzpendlerbesteuerung steht ihnen aber nur offen, sofern ihre Einkünfte im Kalenderjahr

- mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen (relative Wesentlichkeitsgrenze) oder
- ihre nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag (derzeit: 8.652 EUR) nicht übersteigen (absolute Wesentlichkeitsgrenze).

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) können zudem zusammen mit ihrem in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz lebenden Ehegatten eine Zusammenveranlagung mit Splittingtarif erwirken. Bei der Prüfung der vorgenannten Einkommensgrenzen müssen dann die Einkünfte beider Ehegatten herangezogen werden; zudem muss der Grundfreibetrag verdoppelt werden.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass Eheleute für die Zusammenveranlagung bislang eine zweistufige Prüfung der Einkommensgrenzen durchlaufen mussten: Vor der Verdoppelung des Grundfreibetrags und der Einbeziehung der Einkünfte beider Ehegatten in die Prüfung der Wesentlichkeitsgrenzen musste vorab für jeden Ehegatten isoliert geprüft werden, ob er mit seinen Einkünften den einfachen Grundfreibetrag übersteigt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mittlerweile jedoch für eine einstufige Prüfung ausgesprochen; nach Gerichtsmeinung müssen für die Frage, ob Ehegatten in Fällen der fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung ausüben können, lediglich die zusammengerechneten Einkünfte beider Ehegatten und der doppelte Grundfreibetrag betrachtet werden.

Hinweis: Das entsprechende BFH-Urteil wurde von der Finanzverwaltung mittlerweile im Bundessteuerblatt II veröffentlicht, so dass es allgemein anwendbar ist.

Quelle: OFD Niedersachsen, Vfg. v. 16.08.2016 - S 2104-3-St 213

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. **Ehrenamtliche Richter: Müssen erhaltene Entschädigungen versteuert werden?**

Ehrenamtliche Richter - auch Schöffen genannt - erhalten für ihre Tätigkeit bei Gericht unter anderem eine Entschädigung für Zeitversäumnis (6 EUR pro Stunde) und für Verdienstausschlag (maximal 24 EUR bis 61 EUR pro Stunde). Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat kürzlich entschieden, dass Schöffen diese Zahlungen als sonstige selbständige Einkünfte versteuern müssen und keine Steuerbefreiung anwendbar ist.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main weist in einer neuen Verfügung darauf hin, dass der klagende Schöffe gegen das Urteil Revision eingelegt hat, so dass der Bundesfinanzhof (BFH) abschließend über die steuerliche Behandlung der Entschädigungen entscheiden muss.

Hinweis: Schöffen, bei denen das Finanzamt die Entschädigungszahlungen als steuerpflichtige Einnahmen angesetzt hat, können Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen und unter Hinweis auf das anhängige Revisionsverfahren ein Ruhen ihres Einspruchsverfahrens (Zwangsrufen) erwirken. So halten sie ihren Fall offen und können von einem günstigen Richterspruch des BFH später in eigener Sache profitieren.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Vfg. v. 25.08.2016 - S 2337 A - 073 - St 213
FG Baden-Württemberg, Urt. v. 10.02.2016 - 12 K 1205/14, Rev. (BFH: IX R 10/16)

Fundstelle: www.steuer-telex.de, www.justiz.baden-wuerttemberg.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

18. **Bonusprogramme der Krankenkassen: Kostenerstattungen mindern nicht den Sonderausgabenabzug**

Krankenversicherte, die regelmäßig Leistungen zur Krankheitsfrüherkennung oder Prävention nutzen, erhalten von ihrer Krankenkasse mitunter Bonusleistungen als Anreiz für ein (weiteres) gesundheitsbewusstes Verhalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die steuerliche Behandlung dieser Leistungen näher untersucht. Vorliegend ging es um die Frage, ob Erstattungsleistungen aus einem solchen Bonusprogramm die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge mindern.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Frau aus dem Bonusprogramm ihrer gesetzlichen Krankenkasse einen Betrag von 150 EUR als Kostenerstattung für Gesundheitsmaßnahmen erhalten. Ihr gewähltes Bonusmodell richtete sich an Kassenmitglieder, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch genommen und zudem den Aufwand für weitere kostenpflichtige Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Massagen) aus eigener Tasche gezahlt hatten.

Das Finanzamt zog den gewährten Bonus von den abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträgen der Frau ab, so dass sich ihr Sonderausgabenabzug minderte. Der BFH entschied jedoch, dass die Bonusleistungen nicht von den Sonderausgaben abgezogen werden dürfen, weil sie keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge sind. Das Gericht wies darauf hin, dass die Beitragslast des Versicherten durch die Bonuszahlung nicht gemindert wurde, weil die entscheidende Voraussetzung für die Bonusgewährung war, dass die versicherte Person die Kosten für bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst getragen hatte. Insofern handelte es sich nicht um eine Beitrags-, sondern um eine Kostenerstattung.

Hinweis: Derzeit sind die Finanzämter noch angewiesen, sämtliche aufgrund eines Bonusprogramms gewährten Krankenkassenleistungen als Beitragserrstattungen von den Krankenversicherungsbeiträgen abzuziehen. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesfinanzministerium hinsichtlich der streitgegenständlichen Bonusvariante einlenken wird. Um in gleichgelagerten Fällen eine Sonderausgabenminderung abzuwenden, scheint der Klageweg erfolgversprechend.

Quelle: BFH, Urt. v. 01.06.2016 - X R 17/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. Kindergeldanspruch: Wann muss die Erwerbstätigkeit des Kindes geprüft werden?

Volljährige Kinder vermitteln ihren Eltern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres einen Kindergeldanspruch, wenn sie noch für einen Beruf ausgebildet werden. Haben sie bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, besteht ein Anspruch auf Kindergeld allerdings nur fort, wenn das Kind nebenher keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht (sog. Erwerbstätigkeitsprüfung).

Zu welchem Zeitpunkt ein im Dienst der Bundeswehr stehendes Kind seine Erstausbildung abgeschlossen hat, so dass dessen Erwerbstätigkeit für den Kindergeldanspruch relevant ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Urteilsfall hatte ein volljähriger Sohn bei der Bundeswehr unter anderem folgende (Ausbildungs-)Stationen durchlaufen:

01.01.2010:	Eintritt in die Bundeswehr (im Dienstgrad eines Schützen)
28.03.2010:	Ende der allgemeinen Grundausbildung
11.05.2010:	Beginn eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit
14.07.2010:	Abschluss der militärspezifischen Kraftfahrausbildung C/CE
August 2010:	Abschluss des Unteroffizierlehrgangs mit Laufbahnprüfung
12.10.2010-15.06.2012:	Fachspezifische Ausbildung zum Kaufmann für Speditions- und Logistikdienstleistung (zivile Aus- und Weiterbildung)
20.06.2012:	Beförderung zum Stabsunteroffizier
ab 20.02.2013:	Ausbildung zum Materialdispositionsunteroffizier

Der BFH entschied, dass den Eltern ab Juli 2012 kein Kindergeld mehr für den Sohn zustand. Die Bundesrichter folgten damit der Einschätzung des vorinstanzlichen Finanzgerichts, wonach der Sohn mit der Kraftfahrausbildung, insbesondere aber mit der abgeschlossenen Ausbildung zum Kaufmann für Speditions- und Logistikdienstleistungen und der Beförderung zum Stabsunteroffizier (beides im Juni 2012) eine erstmalige Berufsausbildung im Sinne der kindergeldrechtlichen Regelungen abgeschlossen hatte, so dass die anschließende Erwerbstätigkeit des Sohnes bei der Bundeswehr den Kindergeldanspruch entfallen ließ.

Hinweis: Zwar kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch eine weiterführende Ausbildung noch Teil der kindergeldrechtlichen Erstausbildung sein, so dass erst später in die Erwerbstätigkeitsprüfung eingestiegen werden muss. Für diese Verklammerung muss aber aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar sein, dass das Kind die für sein angestrebtes Berufsziel erforderliche Ausbildung nicht bereits mit dem ersten Abschluss erlangt hat. Hierfür fand der BFH vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte.

Quelle: BFH, Urt. v. 22.06.2016 - V R 32/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

20. **Kinderfreibeträge: Hartz-IV-Bezug allein rechtfertigt keine Übertragung auf anderen Elternteil**

Pro steuerlich anerkanntem Kind steht jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag von 2.304 EUR und ein Betreuungsfreibetrag von 1.320 EUR zu; bei zusammenveranlagten Eltern gewährt der Fiskus in der Summe also 7.248 EUR pro Jahr.

Hinweis: Die Freibeträge kommen im Einkommensteuerbescheid nicht immer zum Ansatz, denn die Finanzämter prüfen im Zuge einer sogenannten Günstigerprüfung, ob der Abzug der Freibeträge oder der Kindergeldbezug für die Eltern steuerlich günstiger ist.

Eine Übertragung des Kinderfreibetrags auf einen Elternteil ist unter anderem möglich, wenn der andere (getrennt lebende oder geschiedene) Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommt oder wenn er mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Auch der Betreuungsfreibetrag kann auf einen Elternteil übertragen werden - und zwar dann, wenn ein minderjähriges Kind nur in der Wohnung eines Elternteils gemeldet ist und dieser Elternteil die Übertragung auf sich beantragt.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich eine Mutter versucht, die Kinderfreibeträge für ihre minderjährige Tochter vom Kindesvater auf sich zu übertragen. Die Tochter war von ihrer Mutter mit Barunterhalt unterstützt worden und hatte bei ihrem Vater gelebt, der Hartz-IV-Leistungen bezogen hatte. Der BFH lehnte eine Übertragung der Kinderfreibeträge auf die Mutter jedoch ab, weil der Vater die Tochter in seinen Haushalt aufgenommen und seine Unterhaltspflicht somit durch die Leistung von Betreuungsunterhalt erfüllt hatte. Allein der Umstand, dass der Vater Hartz-IV-Leistungen bezogen hatte, rechtfertigte nach Ansicht des Gerichts keine Übertragung der Freibeträge auf die Mutter.

Quelle: BFH, Urt. v. 15.06.2016 - III R 18/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

21. **Behinderungsbedingte Umbaukosten: Keine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Jahre**

Krankheitsaufwendungen muss so gut wie jeder von uns tragen: beispielsweise Zuzahlungen zu Medikamenten, nichterstattete Kosten eines Krankenhausaufenthalts oder für Fahrten zum Arzt. In der Regel sind solche Krankheitsaufwendungen steuerlich berücksichtigungsfähig - allerdings erst dann, wenn sie die individuelle Belastungsgrenze überschreiten. Für kinderlose Alleinstehende liegt diese Grenze bei

5 % bis 7 % des jährlichen Bruttoeinkommens (dazu zählen neben dem Gehalt bzw. der Rente auch Versorgungsbezüge, Kapitalzinsen und Mieteinnahmen).

Für gesunde Menschen ist eine Anerkennung also eher unwahrscheinlich. Bei chronischen Krankheiten fallen jedoch immer wieder Kosten an, die keine Krankenkasse trägt, so dass die individuelle Belastungsgrenze schneller überschritten wird. Sollen die Krankheitsaufwendungen dann als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, muss das sogenannte Abflussprinzip beachtet werden: Ein steuerlicher Abzug ist nur im Jahr der Zahlung möglich - eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre unzulässig.

Darauf wies kürzlich noch einmal das Finanzgericht Hessen (FG) hin. Im Urteilsfall wollte ein an multipler Sklerose leidender Mann in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011 die beim Kauf seines Kleinbusses in 2008 entstandenen Umbaukosten sowie die Abschreibung des Busses als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Das widersprach jedoch dem Abflussprinzip. Eine Anerkennung der Kosten wäre nur im Jahr 2008 möglich gewesen.

Als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigte das FG lediglich höhere Fahrtkosten von 0,77 EUR/km für (alle) Fahrten, deren Kosten keine Werbungskosten darstellten. Menschen, die sich wegen ihrer Gehbehinderung außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kfz bewegen können, dürfen 0,30 EUR/km als Fahrtkosten ansetzen. In Ausnahmefällen, wenn wegen der Art der Behinderung ein besonderes (umgebautes) Fahrzeug notwendig ist, für das überdurchschnittlich hohe Aufwendungen entstehen, können auch höhere Fahrtkosten angesetzt werden. Die Klage des Mannes hatte also zum Teil Erfolg.

Quelle: FG Hessen, Urt. v. 23.06.2016 - 6 K 2397/12, Rev. (BFH: VI R 28/16)

Fundstelle: www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

22. **Handwerkerleistungen: Steuervergünstigung setzt Reparatur im Haushalt voraus**

Vor einigen Jahren hatte die Bundesregierung die Idee, Schwarzarbeit in Privathaushalten mit einem steuerlichen Anreiz zu bekämpfen. Dazu sollen unter anderem Handwerkerleistungen, die im Haushalt des Empfängers erbracht werden und dem Haushalt dienen, die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen (maximal 1.200 EUR) mindern. Im Großen und Ganzen funktioniert dieses Mittel auch, im Detail führt es allerdings immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten. Zwei Fragen tauchen dabei regelmäßig auf: Welche Dienstleistungen sind begünstigt? Was gehört zum Haushalt?

Die zweite Frage wurde kürzlich noch einmal vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) verhandelt. Geklagt hatte ein Ehepaar, das zwei Sofas und einen Sessel für über 2.500 EUR hatte neu beziehen lassen. Doch ihren Antrag auf eine Steuerermäßigung lehnte nicht nur das Finanzamt, sondern auch das FG ab.

Zur Begründung führte das FG aus, dass die Möbel in der Werkstatt des Handwerkers aufgearbeitet worden seien. Dadurch fehlte der unmittelbare räumliche Zusammenhang zum Haushalt, der für die steuerliche Begünstigung zwingend notwendig ist.

Das FG bestritt zwar nicht, dass Möbel grundsätzlich zum Haushalt gehören und die Handwerkerleistung damit dem Haushalt dient. Dies allein genügte jedoch nicht. Zusätzlich hätte der Handwerker die Möbel im Haushalt der Eheleute aufarbeiten müssen, damit diese ihre Aufwendungen von der Einkommensteuer absetzen können.

Zum Vergleich führte das FG an, dass auch die Betreuung von Haustieren analog gehandhabt wird. Es liegt nur dann eine steuerlich begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung vor, wenn die Tiere im Haushalt der Halter betreut werden. Geschieht dies außerhalb des Haushalts, entfällt die Begünstigung.

Hinweis: Beim ersten Lesen erscheint das Urteil eindeutig. Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen mit ausufernder und teils widersprüchlicher Rechtsprechung gespickt. (Das FG München hat es beispielsweise als Handwerkerleistung anerkannt, wenn ein Schreiner eine Haustür ausbaut, in seiner Werkstatt aufbereitet und dann wieder einbaut.) Im Zweifel fragen Sie uns einfach, ob ein Antrag auf Steuerermäßigung sinnvoll ist oder nicht.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.07.2016 - 1 K 1252/16, rkr.

Fundstelle: www.mjv.rlp.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

23. **Organschaft: Ausschüttung innerhalb der Organschaft unterliegt dem Halbeinkünfteverfahren**

Üblicherweise werden ertragsteuerliche Organschaften zwischen zwei Kapitalgesellschaften (Mutter- und Tochtergesellschaft) abgeschlossen. Das ist jedoch kein Muss: In einem kürzlich entschiedenen Fall vor dem saarländischen Finanzgericht (FG) waren natürliche Personen (über eine dazwischengeschaltete KG) an einer AG beteiligt und vereinbarten mit dieser ab dem Jahr 2002 eine Organschaft. Das heißt, die Gewinne der AG wurden ab 2002 im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Aktionäre mit dem vollen Steuersatz besteuert.

Ebenfalls im Jahr 2002 beschlossen die Gesellschafter eine offene Gewinnausschüttung für das Jahr 2001. Nun stellte sich die Frage, ob diese Gewinnausschüttung dem Halbeinkünfteverfahren (heute Teileinkünfteverfahren) unterlag (wie typischerweise alle Ausschüttungen) oder ob die Ausschüttung ebenfalls in voller Höhe zu besteuern war (weil sie während der Dauer der Organschaft beschlossen und bezahlt worden war). Dies war hinsichtlich der Zinsen wichtig, die die Gesellschafter jeweils auf die Finanzierungsdarlehen zu zahlen hatten, die im Zusammenhang mit ihren Aktien standen.

Sowohl die Betriebsprüfung als auch die Richter des FG vertraten die Auffassung, dass die Zinsen nur zur Hälfte abzugsfähig waren, weil die Ausschüttung im Jahr 2002 für 2001 auch nur zur Hälfte zu versteuern war. Während des Klageverfahrens argumentierten die Gesellschafter darüber hinaus, dass die Zinsen auch mit der Gewinnabführung für 2002 zusammenhängen. Damit sei zumindest ein Teil der

Zinsen in voller Höhe abzugsfähig.

Hinweis: Nicht zuletzt wegen dieser Frage hat das FG die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden.

Quelle: FG Saarland, Urt. v. 01.02.2016 - 1 K 1145/12, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

24. **Minderheitsgesellschafter bei einer Organschaft: Ausgleichszahlung darf sich nicht am Gewinn der Organgesellschaft orientieren**

Eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen zwei Kapitalgesellschaften ist grundsätzlich nur möglich, wenn es einen Mehrheitsgesellschafter (sog. Organträger) gibt, der die Organgesellschaft in der Form an sich bindet, dass diese per Ergebnisabführungsvertrag den gesamten Gewinn abführen muss - und zwar auch dann, wenn es neben dem Mehrheitsgesellschafter noch weitere (Minderheits-)Gesellschafter gibt.

Nach dem Aktiengesetz (AktG) - welches diesbezüglich analog auch bei der GmbH anzuwenden ist - muss ein Minderheitsgesellschafter bei Installation einer Organschaft mit einer (jährlichen) Ausgleichszahlung bedacht werden. Leider steht diese Ausgleichszahlung im Spannungsverhältnis zu der Tatsache, dass sich die Organgesellschaft verpflichtet hat, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Das Steuerrecht läuft dem zivilrechtlichen AktG in diesem Punkt gewissermaßen zuwider.

Die Lösung besteht darin, fixe Ausgleichszahlungen zu vereinbaren, die als Betriebsausgabe zu buchen sind, womit es sich nicht mehr um eine Verteilung des Einkommens handelt. Viele Minderheitsgesellschafter drängen allerdings darauf, einen variablen Ausgleich zu erhalten. Mittlerweile akzeptiert die Finanzverwaltung diese variablen Zahlungen auch - jedoch nur unter ganz bestimmten Gesichtspunkten.

Wie das Finanzgericht Niedersachsen (FG) kürzlich bestätigte, dürfe sich eine variable Ausgleichszahlung nicht am Ergebnis der Organgesellschaft orientieren - dadurch wäre es über Umwege letztendlich doch eine Gewinnverteilung. Vielmehr müsse sich die Berechnung am Ergebnis des Organträgers ausrichten.

Hinweis: Die Richter des FG ließen die Revision beim Bundesfinanzhof zu - dies zeugt davon, dass die Richter anregen wollten, das Thema noch einmal grundsätzlich von einem Bundesgericht klären zu lassen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 11.11.2015 - 6 K 386/13, Rev. (BFH: I R 93/15)

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

25. Verdeckte Gewinnausschüttung: Aufwendungen für einen Wirtschafts- und Gesellschaftsclub

In einem vor dem Finanzgericht Bremen entschiedenen Fall stand ein Gesellschaftergeschäftsführer vor einem Problem, das viele Firmeninhaber haben: Bei Gründung seiner GmbH wollte er Kosten sparen und betrieb die GmbH von seinem Arbeitszimmer in seiner privaten Wohnung aus (12 qm). Wo aber sollte er sich mit Kunden treffen? Eine Einladung in die privaten Räume ist nicht nur unangenehm, sondern wirkt unprofessionell und ist der Akquise hochwertiger Aufträge abträglich.

Also entschloss sich der Gesellschaftergeschäftsführer für eine Mitgliedschaft in einem Wirtschafts- und Gesellschaftsclub. Die Mitgliedschaft vermittelte ihm den Zugang zu Räumlichkeiten, die er für betriebliche Besprechungen nutzen konnte, wovon er im Streitjahr auch nachweislich 23-mal Gebrauch gemacht hatte.

Allerdings, so stellten die Richter fest, vermittelte ihm die Mitgliedschaft auch den Zugang zu einer hochwertigen Gastronomie und zur Teilnahme an verschiedenen Annehmlichkeiten, wie zum Beispiel an Golfturnieren, Clubreisen sowie an Veranstaltungen wie Weinproben, Dinner Talks, Spielabenden, Zigarrenproben, After Works, Betriebsbesichtigungen, Lesungen, Vortragsabenden und Diskussionsreihen.

Der Geschäftsführer wies darauf hin, dass er diese Annehmlichkeiten - wenn überhaupt - nur genutzt habe, um in ungezwungener Atmosphäre Kunden zu gewinnen. Dieses Argument wollten die Richter aber nicht gelten lassen, da er nicht explizit nachgewiesen habe, in welchem Umfang er dort privat und betrieblich verkehre. Mangels genauem Aufteilungsmaßstab qualifizierten sie die Mitgliedsbeiträge insgesamt als verdeckte Gewinnausschüttung.

Hinweis: Aus den Urteilsgründen geht hervor, dass die Richter die Mitgliedschaft in einem Wirtschafts- und Gesellschaftsclub mit einer Mitgliedschaft in einem Rotary Club oder Golfclub vergleichen. Firmengründern mit einem ähnlichen Problem bleibt daher nur, in den sauren Apfel zu beißen und die Mitgliedschaft aus eigener Tasche zu bezahlen.

Quelle: FG Bremen, Urt. v. 15.10.2015 - 1 K 95/13 (6)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

26. **Körperschaftsteuerpflicht: Rockkonzert einer politischen Partei ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Politische Parteien sind grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. So müssen sie auf ihre Spendeneinnahmen und Mitgliedsbeiträge grundsätzlich keine Steuern zahlen. Oftmals reichen diese Einnahmequellen aber nicht aus, um einen Wahlkampf zu bestreiten. Vor diesem Hintergrund veranstalten Parteien oftmals gesellschaftliche Events, die ihre Kassen aufbessern sollen.

Im Körperschaftsteuergesetz ist jedoch vermerkt, dass die Durchführung eines solchen Events im Regelfall einen sogenannten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet. Der Gewinn hieraus ist der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu unterwerfen, damit es keine Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen steuerpflichtigen Unternehmen gibt, die solche Events veranstalten.

Ganz konkret veranstaltete der Kreisverband einer Partei im Streitjahr 2009 ein Rockkonzert mit vier Musikgruppen. Das zuständige Finanzamt setzte auf den Gewinn hieraus Steuern fest. Gegen diese Steuerfestsetzung wehrte sich der Kreisverband vor dem Bundesfinanzhof und wollte grundsätzlich überprüfen lassen, ob die vom Gesetz vorgeschriebene Steuerpflicht eines solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs rechtens ist.

Die Richter verweigerten diese Prüfung allerdings mit dem Hinweis, dass es stets auf eine Einzelfallprüfung ankäme und eine generelle Aussage nicht möglich sei. Im vorliegenden Fall sei jedenfalls - nach der Feststellung der Vorinstanz - von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszugehen, da die Veranstaltung nicht als politische Veranstaltung durchgeführt worden sei.

Quelle: BFH, Beschl. v. 03.02.2016 - V B 122/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

27. **Aufzeichnungspflichten: Konsequenzen nicht erfasster Wareneinkäufe**

Als Unternehmer sind Sie unter anderem verpflichtet, Aufzeichnungen über Ihre Wareneinkäufe zu tätigen. Unterlassen Sie es, entsprechende Rechnungen aufzubewahren oder Buchungen zu den Eingangsleistungen durchzuführen, laufen Sie Gefahr, dass das Finanzamt von Schwarzumsätzen ausgeht.

Mit der Frage, welche Befugnisse die Finanzbehörden in solchen Fällen haben, hat sich kürzlich der Europäische Gerichtshof (EuGH) auseinandergesetzt. In dem Streitfall aus Bulgarien hatte eine Unternehmerin Waren von anderen Lieferanten gekauft. Die Waren fanden sich jedoch nicht in der Buchführung wieder. Die Finanzverwaltung ging daher davon aus, dass die Unternehmerin die Waren schwarz weiterverkauft hatte. Im Rahmen einer Prüfung setzte das bulgarische Finanzamt Umsatzsteuer für diese nicht in der Buchführung enthaltenen Warenverkäufe fest. Die Unternehmerin wehrte sich gegen diese Steuerfestsetzung mit dem Argument, dass der Sachverhalt nicht erwiesen sei.

Der EuGH hielt das Vorgehen der bulgarischen Finanzverwaltung dagegen für rechtmäßig. Finden sich in der Buchführung keinerlei Dokumente über einen Wareneinkauf, kann die Finanzverwaltung die entsprechenden Schlüsse daraus ziehen. In diesem Fall war außerdem beachtlich, dass die Finanzverwaltung durch Nachprüfung bei den Lieferanten nachweisen konnte, dass die Waren tatsächlich an die Unternehmerin geliefert worden waren.

Hinweis: Der Fall entspricht der gängigen Praxis deutscher Finanzämter. Bei Mängeln in der Buchführung erfolgen regelmäßig Hinzuschätzungen von Umsätzen. Die Finanzämter unterstellen dabei, dass nicht alle Einnahmen in der Buchführung enthalten sind und daher Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, zu niedrig festgesetzt worden sind. Der EuGH bestätigt damit in seinem aktuellen Urteil die Praxis der deutschen Finanzverwaltung.

Quelle: EuGH, Urt. v. 05.10.2016 - C-576/15

Fundstelle: www.curia.europa.eu

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

28. **Gemeinnützigkeit: Lebensmittelspenden an Tafeln**

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat sich mit der steuerlichen Behandlung von Tafeln auseinandergesetzt. Sie geht danach davon aus, dass die Tafeln im Regelfall gemeinnützige (Förderung des Wohlfahrtswesens) und mildtätige Zwecke erfüllen. Sie sind daher prinzipiell von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Lebensmittelabgabe durch die Tafeln ist normalerweise umsatzsteuerpflichtig. Allerdings können die Umsätze ausnahmsweise umsatzsteuerfrei sein, wenn die betreffende Tafel Mitglied des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. ist. Greift diese besondere Steuerbefreiung nicht, werden die Lieferungen im Regelfall mit lediglich 7 % besteuert.

Unternehmer, die unentgeltlich Lebensmittel an Tafeln abgeben, müssen dafür keine Umsatzsteuer bezahlen. Die OFD weist zwar darauf hin, dass hier im Prinzip eine sogenannte unentgeltliche Wertabgabe vorliegt, die der Umsatzsteuer unterliegen müsste. Allerdings geht die OFD davon aus, dass der Wert (fiktiver Einkaufspreis) gegen 0 EUR tendiert, da die Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder Frischwaren wie Obst und Gemüse nicht mehr verkäuflich sind.

Der Unternehmer kann auch einen Spendenabzug geltend machen. Dies hängt davon ab, ob die Lebensmittel im Zeitpunkt der Abgabe noch einen gewissen Wert haben (Wiederbeschaffungspreis, momentaner Einkaufspreis beim Großhändler oder Hersteller) oder aber bereits wertlos sind. Auch hier geht die OFD davon aus, dass die Lebensmittel im Regelfall nicht mehr in den normalen Verkauf gelangen können. Es handelt sich daher um für den jeweiligen Unternehmer wertlos gewordene Ware (Schwund, Verderb). Sofern die Waren noch einen Wert haben, kann die Tafel eine Spendenbescheinigung ausstellen. Es besteht dabei auch die Möglichkeit, dass die Tafel auf der Spendenbescheinigung den Buchwert (bilanziellen Wert) der Waren ansetzt und nicht den tatsächlichen Wert. Der Unternehmer hat hier ein Wahlrecht.

Quelle: OFD Niedersachsen v. 09.02.2016 - S 0185 - 7 - St 245, S 7100 - 674 - St 171

Fundstelle:

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

29. Dienstleistungbesteuerung: Steuerfreiheit der Leistungen eines privaten Arbeitsvermittlers

Die Leistungen eines privaten Arbeitsvermittlers können unter Berufung auf das europäische Recht umsatzsteuerfrei sein. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits 2015 entschieden. In dem Verfahren hatte eine private Arbeitsvermittlerin Vermittlungsleistungen an Arbeitssuchende erbracht. Die Arbeitssuchenden verfügten über einen Vermittlungsschein, so dass die Vermittlerin ihr Honorar unmittelbar mit der Bundesagentur für Arbeit abrechnen konnte. In diesem Fall nahm der BFH daher an, dass die Vermittlerin eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter war. Dies hatte zur Folge, dass sie sich unmittelbar auf die Steuerbefreiung nach europäischem Recht berufen konnte.

Auch der Gesetzgeber hat schon zu Beginn des Jahres 2015 reagiert und eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung für diese Leistungen in das Gesetz eingefügt. Vermittlungsleistungen an Arbeitssuchende sind seit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift zum 01.01.2015 im Regelfall umsatzsteuerfrei.

Das BMF hat nunmehr in seinem aktuellen Schreiben die Steuerbefreiung auch schon vor dem 01.01.2015 anerkannt.

Hinweis: Erforderlich ist, dass der betreffende Unternehmer sich auf die Anwendbarkeit des europäischen Rechts beruft. Tut er dies nicht, sind die Leistungen weiterhin steuerpflichtig, was im Hinblick auf einen Vorsteuerabzug in Ausnahmefällen günstiger sein kann.

Quelle: BMF-Schreiben v. 19.09.2016 - III C 3 - S 7171-b/15/10003

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. Differenzbesteuerung: Ermittlung des Gesamtumsatzes für die Kleinunternehmerregelung

Vor allem im Gebrauchtwagenhandel wird die sogenannte Differenzbesteuerung angewendet. Bei dieser unterliegt nicht der gesamte Verkaufspreis, sondern lediglich die Marge, der Umsatzsteuer.

Beispiel: Ein Gebrauchtwagenhändler nimmt von einem Privatkunden einen Pkw für 10.000 EUR in Zahlung. Er kann das Fahrzeug für 11.000 EUR verkaufen. Der Umsatzsteuer unterliegt hier nur die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis von 1.000 EUR. Es muss auch nur dieser Betrag mit 19 % Umsatzsteuer versteuert werden, so dass diese lediglich 159,66 EUR beträgt (19 % aus dem Bruttoertrag von 1.000 EUR herausgerechnet).

Was aber gilt, wenn der Unternehmer als Kleinunternehmer angesehen wird? Ist für die Ermittlung seines Gesamtumsatzes der Gesamtverkaufspreis (11.000 EUR) oder lediglich der Differenzbesteuerungsbetrag (1.000 EUR) relevant? Nach Auffassung des Finanzgerichts Köln (FG) ist für die Frage, ob die Kleinunternehmerregelung anzuwenden ist, nur auf die Marge, also den Differenzbesteuerungsbetrag, abzustellen. Da die Kleinunternehmerregelung nur greift, wenn der Jahresumsatz dauerhaft unter 17.500 EUR liegt, hat die Entscheidung des FG große Bedeutung für die Praxis.

Hinweis: Bei einem Kleinunternehmer verzichtet das Finanzamt darauf, Umsatzsteuer zu erheben. Unterhalb der Umsatzgrenze muss der Kleinunternehmer daher für die Umsätze keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 13.04.2016 - 9 K 667/14, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

31. EU-Importe: Versteuerung neuer Fahrzeuge aus anderen EU-Staaten

Seit 1993 müssen Endverbraucher innerhalb der Europäischen Union keinerlei Zollgrenzen mehr beachten. Dies bedeutet, dass sie für den privaten Bedarf praktisch ohne jegliche Zollzahlungen einkaufen können. Was die Umsatzbesteuerung angeht, sind für den Endverbraucher ebenfalls keine Besonderheiten zu beachten. Er zahlt in dem Land Mehrwertsteuer, in dem er die Ware kauft. Kauft er die Ware in den Niederlanden, wird sie mit der dortigen Mehrwertsteuer von 21 % versteuert. Etwas anderes gilt für den Einkauf neuer Fahrzeuge im EU-Ausland.

Beispiel: Der Endverbraucher E kauft in den Niederlanden einen neuen VW-Golf zum Preis von 20.000 EUR zuzüglich der dortigen Mehrwertsteuer von 4.200 EUR. Die Mehrwertsteuer muss er jedoch nicht in den Niederlanden zahlen. Er kann das Fahrzeug umsatzsteuerfrei einkaufen und muss den Fahrzeugkauf stattdessen in Deutschland mit 19 % Umsatzsteuer versteuern. Das bedeutet, dass er in Deutschland eine Steuererklärung über den Erwerb des Fahrzeugs abgeben und 3.800 EUR an das Finanzamt abführen muss. Diese Regelung gilt für Neufahrzeuge.

Dabei gilt ein Fahrzeug so lange als neu, bis es mehr als 6.000 km Laufleistung aufweisen kann oder seit der ersten Inbetriebnahme (im Regelfall das Zulassungsdatum) mehr als sechs Monate verstrichen sind. Zu den Fahrzeugen im Sinne dieser Regelungen zählen:

- Pkw,
- Lkw,
- Motorräder,
- Motorroller,
- Mopeds,
- sogenannte Pocket-Bikes,
- motorbetriebene Wohnmobile und
- Caravans.

Das Bundesministerium der Finanzen hat diesen Katalog kürzlich erweitert. Danach unterliegen dieser Neufahrzeugregelung auch landwirtschaftliche Zugmaschinen. Diese müssen daher zwingend in Deutschland mit 19 % versteuert werden.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 04.10.2016 - III C 3 - S 7103-b/16/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *alle*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

32. **Rechtsstreit um Erbenstellung: Abfindungszahlung ist als Nachlassverbindlichkeit abziehbar**

Wenn vom Sterbebett aus der Finanzberater zum Alleinerben erklärt wird, hält sich die Begeisterung bei den zuvor bedachten Kindern wohl eher in Grenzen. Genau in dieser Situation fanden sich vor Jahren eine Tochter und ihr Ehemann wieder, die von der Mutter der Frau in einem notariellen Testament zunächst als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt worden waren. Kurz vor ihrem Tod verfasste die Mutter jedoch eine handschriftliche Urkunde, worin sie ihren Finanzberater zum Alleinerben erklärte. Sowohl der Berater als auch die Eheleute beantragten später einen Erbschein, so dass es vor dem Nachlassgericht zu einem Rechtsstreit um die Erbenstellung kam. Die Streitparteien schlossen in diesem Zuge einen Vergleich, wonach die Eheleute dem Berater eine Abfindung von 160.000 EUR zu zahlen hatten und dieser im Gegenzug seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zurücknahm und sich verpflichtete, keine Einwendungen gegen den Erbscheinsantrag der Eheleute zu erheben.

Nachdem der Streit um die Erbenstellung auf diese Weise beigelegt werden konnte, folgte für die Eheleute das nächste Ungemach - diesmal von steuerlicher Seite: Das Finanzamt erkannte die gezahlte Abfindung nicht als steuermindernde Nachlassverbindlichkeit bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs an.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg: Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Abfindungszahlung erbschaftsteuerermindernd anerkannt werden muss. Ein Abzug von Erwerbskosten als Nachlassverbindlichkeit setzt voraus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Erlangung des erbschaftsteuerlichen Erwerbs besteht; der Begriff der Erwerbskosten muss dabei weit ausgelegt werden. Dieser unmittelbare Zusammenhang ist nach Gerichtsmeinung auch bei Kosten gegeben, die einem Erben - wie im vorliegenden Fall - wegen eines Rechtsstreits um die Erbenstellung entstehen.

Hinweis: Dass beim Finanzberater kein erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb angefallen war, stand dem Abzug der Abfindung auf Seiten der Erben nicht entgegen, da das Gericht in diesem Zusammenhang keinen Grundsatz der korrespondierenden Steuerbarkeit erkennen konnte.

Quelle: *BFH, Urt. v. 15.06.2016 - II R 24/15*

Fundstelle: *www.bundesfinanzhof.de*

Information für: *alle*

zum Thema: *Erbschaft-/Schenkungsteuer*

33. Erbschaft im Familienkreis: Steuerermäßigung bei mehrfachem Erwerb innerhalb von zehn Jahren

Wird Vermögen im engeren Familienkreis innerhalb von zehn Jahren mehrfach vererbt, kann dies zu erheblichen Erbschaftsteuerbelastungen führen. Um das zu verhindern, lässt sich die Steuer in solchen Fällen reduzieren. Die Höhe der Ermäßigung hängt davon ab, wann das Vermögen zuletzt vererbt und wie viel Erbschaftsteuer damals entrichtet wurde.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) erhielt ein Alleinerbe von seinem Vater unter anderem einen Betrieb, in dessen Betriebsvermögen sich auch einige Beteiligungen befanden. Die Mutter des Alleinerben war wenige Jahre zuvor verstorben und hatte ihrem Ehemann alles hinterlassen. Der Vater hatte dabei ein Nutzungsrecht geerbt, für das er die Erbschaftsteuer in jährlichen Anteilen entrichtete. Mit dem Tod des Vaters erlosch dieses Recht. Für das geerbte Betriebsvermögen beantragte der Alleinerbe die Steuerfreiheit. Des Weiteren beantragte er eine Steuerermäßigung aufgrund des mehrfachen Wechsels in kurzer Zeit. Das Finanzamt gewährte ihm beides.

Die Steuerfreiheit für den Betrieb fiel jedoch schon bald einer Betriebsprüfung zum Opfer, weil das für die Befreiung schädliche Verwaltungsvermögen (in Form von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften von bis zu 25 %) zu hoch war. Auch die Ermäßigung aufgrund des mehrfachen Erwerbs wurde geändert, da nun auf die Steuer abgestellt wurde, die der Vater tatsächlich gezahlt hatte. (Zuvor war man von der fiktiven Steuer für den gesamten Kapitalwert ausgegangen.) Dagegen klagte der Alleinerbe - doch das FG gab ihm in keinem der Punkte recht:

Bei der Steuerbefreiung des Betriebs muss berücksichtigt werden, inwieweit die Beteiligungen im Betriebsvermögen schädliches Verwaltungsvermögen darstellen. Zwar waren die Anteile im Streitfall mit besonders hohen Stimmrechten ausgestattet, durch die man trotz des betragsmäßig geringen Anteils mehr Einfluss hatte. Aber es kommt allein auf die tatsächliche Höhe der Beteiligung an - und die lag eben unter den relevanten 25 %.

Ebenso kommt es bei einer Steuerermäßigung aufgrund mehrfachen Erwerbs darauf an, in welcher Höhe zuvor tatsächlich Steuer gezahlt worden sind. Da der Vater jährlich nur einen Anteil gezahlt hatte und nicht den Gesamtbetrag auf einmal, sind auch nur die anteiligen Zahlungen und kein fiktiver Gesamtbetrag zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Materie ist komplex. Wenn auch in Ihrem Familienkreis zuletzt mehrfach Vermögen vererbt wurde, lassen Sie sich bitte von uns beraten. Der Kläger aus dem Streitfall ist in Revision gegangen, so dass der Bundesfinanzhof (BFH) abschließend entscheiden muss. Man kann also auf das anhängige Verfahren verweisen und die Entscheidung des eigenen Falls nach dem BFH-Urteil beantragen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 09.06.2016 - 3 K 3171/14 Erb, Rev. (BFH: II R 25/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

34. **Gewerbsteuer: Satzungszweck schadet nicht der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags**

Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, können bei der Gewerbesteuer statt einer pauschalen auch die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags beantragen. Diese Ausnahme hat der Gesetzgeber eingeführt, damit gewerbsteuerpflichtige Kapitalgesellschaften, die ihre Erträge nur aus der Nutzung und Verwaltung ihres Grundbesitzes erzielen, nicht schlechter gestellt werden als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften, die der gleichen Tätigkeit nachgehen. Sofern sie allerdings in einem kurzen Zeitraum (in der Regel innerhalb von fünf Jahren) mehr als drei Objekte veräußern (Dreiobjektgrenze), geht der Gesetzgeber von einem gewerblichen Grundstückshandel aus und die Begünstigung entfällt.

Eine GmbH hatte in ihrer Satzung neben dem Erwerb von Grundbesitz sowie der Vermietung und Verwaltung auch die Veräußerung von Grundbesitz verankert. Dieser Tätigkeit ging sie seit 2003 nach. In den Jahren 2003 bis 2009 verkaufte sie zwei zuvor erworbene Grundstücke. Daneben hielt die GmbH Beteiligungen - unter anderem an einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG. Nach einer Betriebsprüfung wurde ihr die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für das Jahr 2003 versagt. Zwar waren erst zwei Grundstücke verkauft worden, aber nach Ansicht des Finanzamts war der Schritt von der Vermögensverwaltung zum gewerblichen Grundstückshandel aufgrund der Satzung trotzdem schon getan.

Das Finanzgericht München (FG) gab der Klage der GmbH gegen diese Einschätzung recht: Einer GmbH kann nicht die erweiterte Kürzung versagt werden, nur weil in ihrer Satzung steht, dass Grundstücke veräußert werden dürfen. Auch die Beteiligung an einer GmbH & Co. KG spricht nach Ansicht des FG - im Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs - nicht dagegen.

In der Satzung steht zwar, dass Grundstücke veräußert werden können, jedoch handelt es sich dabei um die vorher erworbenen und verwalteten Objekte. Dies ist ein Geschäft im Rahmen der Vermögensverwaltung. Auch kommt es nicht darauf an, was in der Satzung niedergeschrieben wurde. Entscheidend ist vielmehr, was die GmbH tatsächlich tut. Und im Urteilsfall wurden lediglich zwei Objekte veräußert, so dass die Dreiobjektgrenze noch nicht erreicht wurde.

Quelle: FG München, Urt. v. 29.02.2016 - 7 K 1109/14, Rev. (BFH: I R 21/16)

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Gewerbesteuer

35. **Keine Freiberufler: FinMin stuft Rentenberater als gewerblich ein**

Ob eine Tätigkeit steuerlich als freiberuflich oder gewerblich eingestuft wird, ist insbesondere aus gewerbsteuerlicher Sicht relevant, denn nur für gewerbliche Tätigkeiten fällt Gewerbesteuer an. Das Einkommensteuergesetz definiert bestimmte "Katalogberufe", die allesamt als freiberuflich anerkannt werden können, darunter die Tätigkeiten als Rechtsanwalt, Steuerberater und Steuerbevollmächtigter. Nach dem Gesetz sind Tätigkeiten zudem dann freiberuflich, wenn sie diesen Katalogberufen ähnlich sind.

In einem neuen Erlass weist das Finanzministerium Schleswig-Holstein darauf hin, dass Rentenberater ohne Rechtsanwaltszulassung nicht als Freiberufler anerkannt werden können. Nach der Weisung ist deren Tätigkeit nicht mit dem Katalogberuf des Rechtsanwalts vergleichbar ("ähnlich"), weil Rentenberater nur einen kleinen Ausschnitt der den Rechtsanwälten möglichen Rechtsberatung abdecken dürfen. Auch eine Ähnlichkeit zu Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten ist aus Ministeriumssicht nicht gegeben, so dass Rentenberater im Ergebnis gewerbliche Einkünfte erzielen.

Hinweis: Die Verwaltungsmeinung entspricht einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Jahre 2015. Für eine abschließende Klärung der Streitfrage muss nun der Bundesfinanzhof im anhängigen Revisionsverfahren sorgen. Betroffene Rentenberater, deren Einkünfte vom Finanzamt als gewerblich eingestuft worden sind, können gegen diese Einordnung mit einem Einspruch vorgehen, darin auf das anhängige Revisionsverfahren verweisen und so ein Ruhen ihres Einspruchsverfahrens erwirken. So können sie ihren Fall zunächst offenhalten und später von einem etwaigen positiven Richterspruch in eigener Sache profitieren.

Quelle: FinMin Schleswig-Holstein, Erlass v. 19.08.2016 - VI 302 - S 2245 - 034
FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2015 - 15 K 1183/13, Rev. (BFH: VIII R 2/16)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Freiberufler

zum Thema: Gewerbesteuer

36. Grunderwerbsteuer: Gestalterische Vorgaben führen nicht zur Besteuerung der Baukosten

Beim Immobilienkauf fällt eine Grunderwerbsteuer zwischen 3,5 % bis 6,5 % des Kaufpreises an - die Steuersätze variieren je nach Bundesland. Wer ein unbebautes Grundstück erwirbt, um es anschließend bebauen zu lassen, rechnet im Regelfall damit, dass die Steuer nur auf den reinen Bodenpreis berechnet wird. Dies kann jedoch ein teurer Irrtum sein, denn auch die Baukosten können der Steuer unterliegen, wenn der Fiskus zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Bauvertrag einen rechtlichen oder sachlichen Zusammenhang sieht und somit von einem einheitlichen Erwerbsgegenstand ausgeht.

Hinweis: Durch die Einrechnung der Baukosten erhöht sich die Grunderwerbsteuer schnell um mehrere Tausend Euro - diese ungeplanten Ausgaben können Bauherren in ernste finanzielle Nöte bringen.

Auch Eheleute aus Rheinland-Pfalz sahen sich kürzlich einem solchen ungeplanten Steuerzugriff ausgesetzt. Sie hatten vor dem Abschluss ihres Grundstückskaufvertrags einen Bauvorschlag erstellen müssen, der in Einklang mit dem Gestaltungshandbuch des Grundstücksveräußerers stand. Nachdem die Eheleute grünes Licht für ihren Bauvorschlag erhalten hatten, schlossen sie den Kaufvertrag ab, der unter anderem die Verpflichtung beinhaltete, ein Gebäude nach den genehmigten Plänen zu errichten. Eine Pflicht zur Beauftragung eines bestimmten Bauunternehmens sah der Vertrag allerdings nicht vor.

Das Finanzamt ging bei der vorliegenden Gestaltung von einem einheitlichen Erwerbsgegenstand aus und bezog neben den Grundstückskosten von 165.000 EUR auch die Bauerrichtungskosten von rund 300.000 EUR in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ein.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) gab dem Amt zunächst Recht und verwies darauf, dass die Kontrolle über die bauliche Grundstücksgestaltung letztlich beim Veräußerer verblieben sei.

Der Bundesfinanzhof hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf und erklärte, dass allein die Verpflichtung des Grundstückskäufers, ein Grundstück nach den gestalterischen Vorgaben der Veräußererseite zu bebauen, noch keinen einheitlichen Erwerbsgegenstand begründet. Hinzukommen muss, dass das beauftragte Bauunternehmen zur Veräußererseite gehört. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Veräußerer und Bauunternehmer personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng miteinander verbunden sind.

Hinweis: In einem zweiten Rechtsgang muss das FG nun prüfen, ob die ausgewählte Baufirma der Veräußererseite zuzuordnen ist. Dies kann sich beispielsweise auch daraus ergeben, dass Veräußerer und Baufirma einen gemeinsamen Vermarktungsprospekt für das Grundstück herausgebracht haben.

Quelle: BFH, Urt. v. 06.07.2016 - II R 5/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

37. Grunderwerbsteuer: Welche Fehler den Grunderwerbsteuerbescheid unwirksam machen

Wenn das Finanzamt einen Bescheid für Sie erlässt, muss es sich an bestimmte Vorgaben halten, damit der Bescheid rechtskräftig ist. Diese Vorgaben können sich sowohl auf die Form als auch auf den Inhalt beziehen. So muss in einem Grunderwerbsteuerbescheid beispielsweise der Zeitpunkt der Besteuerung unmissverständlich erkennbar sein. Dies gilt vor allem dann, wenn es um eine Grundstücksbewertung zu einem bestimmten Zeitpunkt geht.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte die Klägerin im Jahr 2005 mit der Y-GmbH einen Kaufvertrag über Geschäftsanteile an der Z-GmbH abgeschlossen. Darin war auch vereinbart worden, dass die Klägerin jederzeit das Recht hat, einen Rückkauf der Anteile zu verlangen. 2007 machte sie von diesem Recht Gebrauch und kaufte die Anteile an der Z-GmbH zurück. 2012 ergab eine Betriebsprüfung bei der Klägerin, dass der Rückkauf der Anteile grunderwerbsteuerpflichtig ist. Die Klägerin bestand aber auf der Steuerfreiheit - und das FG gab ihrer Klage statt.

Es führte allerdings aus, dass es gar nicht entscheiden muss, ob die Grunderwerbsteuer zurecht festgesetzt wurde, da der Grunderwerbsteuerbescheid an sich schon rechtswidrig war. In seinem Feststellungsbescheid (Grundlagenbescheid) bezog sich das Finanzamt zwar noch korrekt auf den Vorgang aus dem Jahr 2007 (Rückkauf der Anteile), im Grunderwerbsteuerbescheid (Folgebescheid) benannte es jedoch einen falschen - und nicht einmal steuerpflichtigen - Rechtsvorgang aus dem Jahr 2005. Da somit weder der zu besteuernde Vorgang noch der Besteuerungszeitpunkt korrekt darin aufgeführt waren, war der Grunderwerbsteuerbescheid unwirksam.

Hinweis: Sie sollten Ihre Bescheide nicht nur darauf überprüfen, ob der Inhalt stimmt, sondern auch auf die Form schauen, da das Finanzamt auch hier Fehler machen kann. Bei Zweifeln sind wir Ihnen gerne dabei behilflich.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 16.06.2016 - 8 K 2656/13 GrE, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

38. **Geteilte Einkunftsquelle: Wann auf die gesonderte und einheitliche Feststellung verzichtet werden kann**

Sind mehrere Personen an einer Einkunftsquelle beteiligt, so ist das Ergebnis dieser Quelle "einheitlich und gesondert festzustellen". Das heißt, dass in der Feststellungserklärung das Gesamtergebnis der Gesellschaft ermittelt und jedem einzelnen Beteiligten sein Anteil zugewiesen werden muss.

Kürzlich hatte das Finanzgericht Hamburg (FG) über den Fall einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft zu entscheiden, an der unter anderem eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Kommanditistin beteiligt war. Diese war am Gewinn und Verlust ebenso beteiligt wie die geschäftsführende Kommanditistin A. Im Jahr 2013 reichte die Personengesellschaft ihre Feststellungserklärung ein.

Sie beantragte, in Zukunft auf die gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung verzichten zu dürfen, da "ein Fall von geringer Bedeutung" vorläge. Sie argumentierte, dass die Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Tätigkeit steuerbefreit sei und dass die anderen Beteiligten nur geringe Anteile hielten. Dies lehnte das Finanzamt jedoch ab, woraufhin die Personengesellschaft klagte.

Das FG gab der Klägerin jedoch nicht recht: Wenn mehrere Personen an einer Gesellschaft beteiligt sind und die Einkünfte diesen Personen zuzurechnen sind, dann ist eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung zu erstellen.

Eine Ausnahme gibt es für den Fall, dass nur eine der Beteiligten im Inland steuerpflichtig ist. Dies war im Streitfall jedoch nicht gegeben. Entbehrlich kann die gesonderte und einheitliche Feststellung außerdem dann werden, wenn der Fall von geringer Bedeutung ist. Da es im Streitfall jedoch um die Verwaltung eines Millionenvermögens ging, kam auch diese Ausnahme nicht in Frage.

Hinweis: Eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung kann entbehrlich sein, wenn die Ermittlung der Einkünfte einfach und überschaubar oder für alle Beteiligten dasselbe Finanzamt zuständig ist.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 22.06.2016 - 2 K 250/14, rkr.

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

39. Verlängerte Einspruchsfrist: Wann ist eine Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig?

Wenn Sie einen Einspruch gegen einen Verwaltungsakt (z.B. Steuerbescheid) einlegen wollen, haben Sie hierfür im Regelfall einen Monat Zeit. Die Einspruchsfrist verlängert sich jedoch auf ein Jahr, wenn die erlassende Behörde im anzufechtenden Verwaltungsakt eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung abgedruckt hat.

Hinweis: Wer einen Einspruch erst nach Ablauf der Monatsfrist eingereicht hat, macht vor dem Finanzamt bzw. den Gerichten häufig die Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung geltend, um seinem Rechtsbegehren unter Geltung der einjährigen Einspruchsfrist noch zum Erfolg zu verhelfen.

Auch ein Familienvater aus Sachsen-Anhalt hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die Verfristung seines Einspruchs über diesen Kniff abzuwenden. Er hatte von der Familienkasse einen Bescheid über die Rückforderung von Kindergeld erhalten und hiergegen erst sieben Wochen später Einspruch eingelegt. Der Bescheid enthielt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. [...]"

Der Vater machte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) geltend, dass die letzten beiden Sätze der Belehrung überflüssig und verwirrend seien, so dass die Belehrung im Ergebnis unrichtig sei und die Einspruchsfrist deshalb ein Jahr betrage.

Der BFH sah die Belehrung jedoch als richtig an. Nach Gerichtsmeinung hatte die Familienkasse in den beanstandeten Sätzen lediglich auf die Regelungen der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung hingewiesen, wonach bei der Änderung eines bereits angefochtenen Verwaltungsakts der neue Verwaltungsakt zum Gegenstand des Einspruchsverfahrens wird und ein Einspruch gegen den neuen Verwaltungsakt insoweit ausgeschlossen ist. Der Abdruck dieses Passus ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, aber richtig, vollständig und unmissverständlich. Nach Gerichtsmeinung wird die Rechtsbehelfsbelehrung dadurch weder inhaltlich überfrachtet noch unübersichtlich. Selbst juristische Laien werden durch diese Hinweise nach Ansicht des Gerichts nicht verunsichert.

Hinweis: Der Familienvater muss also eine einmonatige Einspruchsfrist gegen sich gelten lassen, so dass sein Einspruch verfristet war.

Quelle: BFH, Beschl. v. 06.07.2016 - XI B 36/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

40. Antragsveranlagung mit Erstattung: Bürger können von hohem Zinssatz profitieren

Nach der Abgabenordnung dürfen Finanzämter auf Steuernachzahlungen einen Zins von 0,5 % pro Monat (6 % pro Jahr) berechnen; der Zinslauf beginnt allerdings erst 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres.

Hinweis: Bei Steuererklärungen für 2014 beginnt der Zinslauf daher ab April 2016. Ergeht der Steuerbescheid beispielsweise am 19.09.2016, muss der Bürger für fünf volle Monate (April bis August) Zinsen auf seine Steuernachzahlung entrichten. Der angebrochene September zählt nicht mit.

Momentan prüft der Bundesfinanzhof in einem anhängigen Verfahren, ob der hohe gesetzliche Zinssatz von 6 % pro Jahr noch verfassungsgemäß ist. Bürger, denen Zinsen auf ihre Steuernachzahlung berechnet wurden, können Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und sich auf das anhängige Verfahren berufen, so dass sie ein Ruhen ihres Einspruchsverfahrens erwirken können.

Hinweis: Wer Zinszahlungen an den Fiskus von vornherein vermeiden will, sollte frühzeitig darauf hinwirken, dass es erst gar nicht zu einer Steuernachzahlung kommt. Dies kann beispielsweise durch eine Erhöhung der Vorauszahlungen oder durch rechtzeitige freiwillige Zahlungen auf die erwartete Steuerschuld erreicht werden. Da das Geld auf der Bank ohnehin kaum Guthabenzinsen einbringt, kann es ohne nennenswerte finanzielle Nachteile ruhig frühzeitig an das Finanzamt gezahlt werden.

Der hohe gesetzliche Zinssatz kann sich allerdings auch zugunsten der Bürger auswirken, denn auch Steuererstattungen werden nach Ablauf der 15-monatigen Karenzzeit mit 6 % pro Jahr verzinst. In diesem Fall zahlt also der Fiskus die Zinsen an den Steuerbürger. Besonders profitieren können hiervon Bürger, die freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben. Diese sogenannten Antragsveranlager haben für ihre Erklärungsabgabe vier Jahre Zeit, die Verzinsung setzt indes ebenfalls schon 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres ein. Wer seine Einkommensteuererklärung erst kurz vor dem Ende der Vier-Jahres-Frist beim Finanzamt einreicht, kann also eine mehrjährige Verzinsung seiner Steuererstattung erreichen.

Quelle: NVL, Pressemitteilung v. 22.09.2016 - Nr. 26/2016

Fundstelle: www.nvl.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

41. Kfz-Steuer: Einstufung eines Ackerschleppers

Zugmaschinen sind von der Kfz-Steuer befreit. Die Steuerbefreiung greift allerdings nur für Zugmaschinen, die ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Davon ausgenommen sind Sattelzugmaschinen. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) ging es um die Einstufung eines Kraftfahrzeugs als Zugmaschine.

Der Kläger in dem Verfahren hatte einen landwirtschaftlichen Betrieb. Auf ihn zugelassen waren zwei Sattelzugmaschinen des gleichen Typs. Er setzte die Fahrzeuge ausschließlich in seinem landwirtschaftlichen Betrieb zum Transport landwirtschaftlicher Produkte ein.

Nach den Zulassungspapieren handelte es sich bei den Fahrzeugen um Ackerschlepper. Das für die Kraftfahrzeugsteuer zuständige Hauptzollamt gewährte zunächst eine Befreiung von der Kfz-Steuer. Später teilte es allerdings dem Kläger mit, dass eine Steuerbefreiung nicht in Betracht käme, da es sich bei den Fahrzeugen um Sattelzugmaschinen handele.

Gegen diesen Bescheid des Hauptzollamts ging der Kläger vor Gericht. Auch nach Auffassung der Finanzrichter handelt es sich bei den beiden Fahrzeugen um Sattelzugmaschinen, so dass die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung eigentlich nicht vorliegt. Nach Auffassung des FG ist allerdings für die Behandlung bei der Kfz-Steuer entscheidend, welche Einstufung sich aus den Kfz-Papieren ergibt. Nach der Einstufung in der Zulassungsbescheinigung Teil I handelt es sich bei den Fahrzeugen um Ackerschlepper. Dies ist für das Hauptzollamt bindend, auch wenn die Einstufung in den Papieren nicht korrekt ist. Das Hauptzollamt ist daher nicht befugt, die Steuerbefreiung zu versagen, selbst wenn die Einstufung als Sattelzugmaschine zutreffend wäre.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 30.06.2016 - 14 K 16/16, Rev. (BFH: II R 28/16)

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar